

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Gewerke

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Gewerke gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Gewerke abweichende Bedingungen des Lieferanten oder Werkunternehmers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich in Textform der Geltung zustimmen. Unsere Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Gewerke gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten oder Werkunternehmers die Lieferung oder das Gewerk vorbehaltlos annehmen.
3. Diese Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Gewerke gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten oder Werkunternehmer, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.

§ 2 Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Reihenfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung nebst Anlagen,
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen,
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Gewerke.

§ 3 Angebote

Angebote, Entwürfe und Muster des Lieferanten oder Werkunternehmers sind für uns kostenfrei und begründen für uns keine Verbindlichkeiten. Für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten gewähren wir mangels anderweitiger Vereinbarung keine Aufwandsentschädigungen.

§ 4 Bestellungen, Auftragsbestätigungen

1. Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns in Textform erteilt werden.
2. Die Auftragsbestätigung muss die genauen Preise, die Lieferzeit und ggf. Abweichungen enthalten. Wir werden durch möglichst genaue Angaben über Qualität, Abmessungen usw. die Vertragsleistung genau bezeichnen. Ist der Lieferant oder Werkunternehmer über Einzelheiten der Vertragsleistung im Zweifel, so wird er sich unverzüglich mit uns in Verbindung setzen. Abweichungen von unseren Angaben sind nur insoweit zulässig, als sie von uns in Textform genehmigt sind.

§ 5 Liefertermine

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Kommt der Lieferant oder Werkunternehmer mit seiner Leistung in Verzug, so sind wir berechtigt, nach einer angemessenen Frist nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder aber statt der Erfüllung Schadenersatz statt Leistung wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
2. Für den Lieferanten oder Werkunternehmer erkennbare Lieferverzögerungen hat er uns unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Mängelrechte

1. Wir behalten uns vor, die Lieferung oder das Gewerk unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Lieferant oder Werkunternehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Der Lieferant oder Werkunternehmer steht dafür ein, dass die Vertragsleistung die vereinbarte Beschaffenheit hat. Die Bestimmungen der §§ 434 ff, 633 ff. BGB finden vollumfänglich Anwendung.
2. Bei Mängeln der Vertragsleistung können wir innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist nach unserer Wahl die gesetzlichen Mängelansprüche geltend machen oder Nachbesserung verlangen. Ist der Lieferant oder Werkunternehmer nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist mit der Beseitigung eines Mangels im Verzug, so können wir den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und vom Lieferanten oder Werkunternehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt der Mängelanspruch für ersetzte Teile erneut.
3. Durch Übernahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf Mängelansprüche. Unsere eventuelle Untersuchungspflicht beginnt in jedem Fall erst dann, wenn die Lieferung oder das Gewerk am Erfüllungsort eingegangen ist und eine ordnungsgemäße Versandanzeige vorliegt.

§ 7 Nutzungsrechte an schutzfähigen Werken

Sofern die Leistung des Lieferanten oder Werkunternehmers in der Erstellung oder Beschaffung eines urheberrechtlich schutzfähigen Werkes (insbesondere Software) besteht, gilt das Folgende:

1. Der Lieferant oder Werkunternehmer überträgt uns ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht und zwar mit deren Erstellung und im jeweiligen Bearbeitungszustand. Das uns übertragene Nutzungsrecht schließt insbesondere die Rechte zur Vervielfältigung, der Änderung, der Verbindung und der Erteilung von Nutzungsrechten an Dritte ein.
2. Mit Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung ist die Übertragung des Nutzungsrechts nach dem vorstehenden Absatz abgegolten. Kann das beauftragte Werk nicht fertiggestellt werden, gehen die Nutzungsrechte mit Zahlung des entsprechenden Vergütungsanteils an uns über. Zur Annahme einer Teilleistung sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet.
3. Sofern Software für uns neu erstellt wird, händigt der Lieferant oder Werkunternehmer uns auf Verlangen die entsprechenden Quellcodes aus. Wird Software erweitert, händigt der Lieferant oder Werkunternehmer die Quellcodes für die Erweiterung aus.

§ 8 Abnahme von Software

Sofern die Leistung des Lieferanten in der Erstellung für Software besteht, gilt das Folgende:

1. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung, in der Regel nach der Installation des Programms auf unserer Hardware sowie der Ersteinweisung.
2. Nach der Installation des Programms weist der Lieferant oder Werkunternehmer durch angemessene Abnahmetests das Vorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie der vereinbarten Programmfunktionen nach.
3. Hat die Software die Abnahmetests bestanden, sind wir auf Verlangen des Lieferanten oder Werkunternehmers verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Gegebenenfalls festgestellte unerhebliche Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten. Der Lieferant oder Werkunternehmer kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Software als abgenommen gilt.

§ 9 Schutzrecht

1. Der Lieferant oder Werkunternehmer steht dafür ein, dass durch die Verwendung der Vertragsleistung keine Rechte Dritter (z.B. Patente, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte) sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden.
2. Die Lieferung oder das Gewerk hat – auch wenn es sich um eine Sonderanfertigung handelt – dem Stand von Wissenschaft und Technik, dem Gerätesicherheitsgesetz sowie den gesetzlichen berufsgenossenschaftlichen und sonstigen einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und arbeitsmedizinischen Vorschriften und Regeln zu entsprechen. Aufträge über Materialien sowie über Teile bzw. Elemente von Maschinen und Anlagen sind nach den Deutschen Industrie-Normen (DIN) auszuführen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Geräten ist eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache kostenlos beizufügen. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn die vollständige systemtechnische (Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Speziell erstellte Programme sind inklusive des Quellformats zu liefern.

§ 10 Lieferung, Zahlung

1. Die rechtzeitige Erfüllung des Vertrages durch uns, insbesondere die Anweisung der Zahlung, setzt voraus, dass uns die erbetenen Versandanzeigen und Rechnungen unverzüglich zugehen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist das Entgelt innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung oder Abnahme des Gewerkes und Erhalt einer den Vorgaben dieser Einkaufsbedingungen entsprechenden Rechnung ohne Abzug zu zahlen.
2. Sendungen, für die nicht Lieferung frei Empfangswerk oder frei Bestimmungstation vereinbart ist, sind auf dem günstigsten Wege zum Versand zu bringen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Prämien für Transport- und Bruchversicherung dürfen uns nur berechnet werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

§ 11 Aufrechnung und Abtretung

1. Der Lieferant oder Werkunternehmer ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; die Zustimmung darf von uns nicht unbillig verweigert werden.
2. Dem Lieferant oder Werkunternehmer stehen Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Lieferant oder Werkunternehmer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 12 Geheimhaltung, Datenschutz, Werbeverbot

1. Alle Informationen, die der Lieferant oder Werkunternehmer bei Durchführung des Vertrags von uns erhält, sind uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten oder Werkunternehmer bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis erlangt hat.
2. Der Lieferant oder Werkunternehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
3. An allen in Zusammenhang mit der Bestellung dem Lieferanten oder Werkunternehmer überlassenen Unterlagen, wie z. B. Berechnungen/Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Der Lieferant oder Werkunternehmer verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten nicht zu offenbaren, es sei denn, wir erteilen hierzu dem Lieferanten oder Werkunternehmer unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung.
4. Unterlagen sind spätestens mit Abwicklung der Bestellung an uns unaufgefordert zurückzugeben. Etwaige Kopien sind unwiederbringlich zu löschen. Die Löschung ist auf unser Verlangen entsprechend zu versichern.
5. Zur Bezugnahme auf uns als Geschäftspartner in Informations- und Werbematerial ist der Lieferant oder Werkunternehmer nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung befugt; der Lieferant oder Werkunternehmer haftet uns für sämtliche Schäden aus der Überschreitung seiner Befugnisse.

§ 13 Soziale Verantwortung und Umweltschutz

1. Der Dienstleister verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit einzuhalten. Dies bedeutet, dass der Dienstleister auch die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („Lieferkettengesetz“) zu beachten hat. Ziel dieses Gesetzes ist, den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt in globalen Lieferketten zu verbessern.
2. Das Lieferkettengesetz verpflichtet lekker Energie (als Teil des SWK-Konzerns) zur Achtung von Menschenrechts- sowie Umweltstandards durch die Umsetzung definierter Sorgfaltspflichten. Die Sorgfaltspflichten beziehen sich auf den Geschäftsbereich der lekker Energie sowie auf das Handeln der Dienstleister. Das bedeutet unter anderem einen achtsamen und sensiblen Umgang in der Zusammenarbeit mit Dienstleistern und den damit verbundenen Beschaffungsvorgängen.
3. Hinsichtlich der Achtung von Menschenrechten bedeutet dies, dass bei der Zusammenarbeit mit Dienstleistern die folgenden Standards durch den Dienstleister sicherzustellen sind: der Schutz von Kindern, die Prävention von Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung jeglicher Art, die Nichtdiskriminierung insbesondere in Bezug auf Herkunft, Ethnie, Religion, Alter, Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung oder Behinderung sowie die Förderung der

Gleichberechtigung aller Geschlechter. Der Dienstleister hat angemessene Maßnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung im beruflichen Kontext zu ergreifen und unterlässt die Anstiftung zu Gewalt oder Hass sowie die Diskriminierung einer Person oder einer Gruppe von Personen. Weiterhin erbringt der Dienstleister die Leistungen unter Beachtung des geltenden nationalen und internationalen Umweltrechts, minimiert den Ausstoß von Treibhausgasemissionen und vermeidet jegliche Aktion, welche die Vulnerabilität der Bevölkerung und/oder der Ökosysteme erhöhen könnte.

4. Der Dienstleister ist verpflichtet, bei der Durchführung des Vertrags die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 18.06.1998 (Vereinigungsfreiheit, Recht zu Kollektivverhandlungen, die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf) einzuhalten. Der Dienstleister ist weiterhin verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) einzuhalten und den Arbeitnehmern*innen etwaige einschlägige Tariflöhne zu zahlen.

§ 14 Haftung für fremdes Eigentum

Nehmen wir fremdes Eigentum, das sich im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen in unseren Betrieben befindet, in Verwahrung, so haften wir bei Verlust und Beschädigung nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Übertragung von Rechten und Pflichten

Rechte und Pflichten aus der Bestellung sowie deren Ausführung sind nur mit unserem Einverständnis in Textform übertragbar, soweit nicht Zulieferung durch Untertieranten handelsüblich ist.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Textform.
2. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.
3. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten oder Werkunternehmer auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder Vertragsklauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht; § 306 BGB bleibt unberührt.

Stand Oktober 2023